

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, fest, dass die **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Charim, Steiner & Hofstetter Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, Veranstalterin der Satellitenfernsehprogramme „Fashion-TV“ und „Fashion-TV Men“, die Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G schwer wiegend verletzt hat, indem durch den Abtretungsvertrag vom 16.09.2009 mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestanden haben, an Dritte, nämlich an die F-Holding Ltd. (BVI Company Number 309110), Pasea Estate, Road Town, VGB-Tortola, übertragen wurden, ohne dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein angezeigt hat.
2. Der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** wird gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen und sämtliche seit dem Zeitpunkt der (erstmaligen) Zulassungserteilung vorgenommenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der FASHION TV Programmgesellschaft der KommAustria anzuzeigen.
3. Der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** wird gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G weiters aufgetragen, zur Vermeidung künftiger Verletzungen der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G folgende Vorkehrungen zu treffen und der Regulierungsbehörde gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides darüber zu berichten: Festlegung des gesellschaftsinternen Prozessablaufs für den Fall weiterer Änderungen in den Eigentumsverhältnissen mit ausdrücklicher Berücksichtigung der rechtlichen Abklärung der rundfunkrechtlichen Zulässigkeit einer beabsichtigten Änderung in den Eigentumsverhältnissen vor ihrer Durchführung.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.10.2009 wurde die FASHION TV Programmgesellschaft mbH betreffend die mit Firmenbucheintragung vom 06.10.2009 erfolgten Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 05.11.2009, bei der KommAustria am 16.11.2009 eingelangt, übermittelte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH eine Stellungnahme hierzu sowie eine Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G im Hinblick auf die Übertragung von 100% der Anteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH von Gabriel Lisowski an die F-Holding Ltd. mit Abtretungsvertrag vom 16.09.2009.

Hierauf wurde mit Schreiben der KommAustria vom 14.12.2009 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 PrTV-G ein Verfahren zum Entzug der Zulassung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wegen schwer wiegender Verletzung des § 10 Abs. 7 PrTV-G eingeleitet. Zugleich wurde der FASHION TV Programmgesellschaft mbH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 14.12.2009, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, teilte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH, dass ihre gesamten Geschäftsanteile wieder an Gabriel Lisowski übertragen werden sollen.

Am 22.12.2009 langte eine Stellungnahme der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 18.12.2009 bei der KommAustria ein.

Am 20.01.2010 langte eine weitere Stellungnahme der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 12.01.2010 bei der KommAustria ein.

Am 23.02.2010 fand vor der KommAustria eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der die FASHION TV Programmgesellschaft mbH mit Schreiben der KommAustria vom 01.02.2010 ordnungsgemäß geladen wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.02.2010 wurde der FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom selben Tag mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Seitens der TV Programmgesellschaft mbH wurden keine Einwendungen erhoben.

2. Sachverhalt:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012, („Fashion-TV“) und vom 14.03.2007, KOA 2.100/07-016, („Fashion-TV Men“) Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH wurde am 16.05.2002 zu FN 222437p im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragen. In den beiden genannten Zulassungsbescheiden wurde jeweils festgestellt, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Gabriel Lisowski steht.

Mit Abtretungsvertrag vom 16.09.2009 wurden sämtliche Geschäftsanteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH von Gabriel Lisowski an die F-Holding Ltd. (BVI Company Number 309110), Pasea Estate, Road Town, VGB-Tortola, abgetreten. Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde am 06.10.2009 ins Firmenbuch eingetragen.

Am 16.11.2009 langte eine Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G der FASHION TV Programmgesellschaft mbH betreffend die Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile von Gabriel Lisowski an die F-Holding Ltd. bei der KommAustria ein. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass es aufgrund eines Versehens vor Abschluss des Abtretungsvertrages vom 16.09.2009 unterblieben sei, der Regulierungsbehörde die beabsichtigte Abtretung gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G anzuzeigen.

Am 14.12.2009 teilte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH mit, dass ihre gesamten Geschäftsanteile wieder von der F-Holding Ltd. an Gabriel Lisowski übertragen werden sollen.

Mit Abtretungsvertrag vom 16.12.2009 wurden sämtliche Geschäftsanteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH von der F-Holding Ltd. an Gabriel Lisowski übertragen. Die geänderten Eigentumsverhältnisse bzw. die Wiederherstellung der ursprünglichen Gesellschafterstruktur wurde am 06.01.2010 ins Firmenbuch eingetragen.

Eine Feststellung der KommAustria gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G betreffend die FASHION TV Programmgesellschaft mbH liegt nicht vor.

3. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch, den Stellungnahmen samt vorgelegten Unterlagen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 05.11.2009, vom 14.12.2009, vom 18.12.2009 und vom 12.01.2010 sowie aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23.02.2010. Die Ausführungen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH stimmen mit dem Stand des Firmenbuchs überein.

4. Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Behörde, gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrTV-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 63 Abs. 1 bis 3 PrTV-G („Verfahren zum Entzug und zur Untersagung“) lautet wörtlich:

„(1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder wenn der Rundfunkveranstalter die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle der Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabelrundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt dem Rundfunkveranstalter Parteistellung zu.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabelrundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.“

§ 10 Abs. 7 PrTV-G hat folgenden Wortlaut:

„(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Schwer wiegende Verletzung des § 10 Abs. 7 PrTV-G (Spruchpunkt 1.)

Im vorliegenden Fall steht fest, dass mit Abtretungsvertrag vom 16.09.2009 100% der Anteile wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestanden haben, an Dritte, nämlich an die F-Holding Ltd. und damit an ein bisher nicht an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH beteiligtes Unternehmen übertragen wurden. Ebenso steht fest, dass diese Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt ist, ohne dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein angezeigt hat. Die gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G erforderliche Anzeige erfolgte vielmehr erst mit Schreiben der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 05.11.2009 und damit rund sieben Wochen nach Unterzeichnung des Abtretungsvertrages bzw. ein knappes Monat nach Eintragung der geänderten Eigentümerstruktur im Firmenbuch.

Damit liegt – wie von der Rundfunkveranstalterin auch selbst zugestanden wird – ein Verstoß der FASHION TV Programmgesellschaft mbH gegen § 10 Abs. 7 PrTV-G vor.

Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Regulierungsbehörde zudem um eine schwer wiegende Rechtsverletzung im Sinne des § 63 Abs. 1 PrTV-G, zumal § 10 Abs. 7 PrTV-G eine wesentliche Bestimmung im Zusammenhang mit der laufenden Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen bei einem Rundfunkveranstalter darstellt. Wie auch aus den weiteren Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes – etwa § 10 Abs. 6 PrTV-G – hervorgeht, misst der Gesetzgeber der völligen Transparenz der Eigentumsver-

hältnisse der Rundfunkveranstalter gegenüber der Regulierungsbehörde große Bedeutung bei.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G verfolgt insbesondere den Zweck, der Regulierungsbehörde eine ex ante Prüfung zu ermöglichen, wenn ein mehr als 50%iger Anteilsübergang an bisher noch nicht der Gesellschaft angehörende Personen erfolgt. Demnach hat die Regulierungsbehörde bereits im Vorfeld einer beabsichtigten (maßgeblichen) Eigentumsänderung bei einem Rundfunkveranstalter die Vereinbarkeit der neuen Gesellschaftsstruktur mit dem Privatfernsehgesetz zu prüfen. Unter anderem ist hierbei die Prüfung der Ausschlussbestimmung des § 10 Abs. 2 Z 5 PrTV-G sowie der Beteiligung Fremder gemäß § 10 Abs. 3 PrTV-G hervorzuheben, deren Nichteinhaltung der Erteilung einer Zulassung grundsätzlich entgegen steht. Die Anzeigepflicht vor Durchführung der Übertragung stellt sicher, dass einer allfälligen Feststellung der Regulierungsbehörde, wonach die geplante Übertragung zu einem nicht dem § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G entsprechenden Zustand führt, unmittelbar Rechnung getragen werden kann, ohne dass es zu komplexen Rückabwicklungsproblemen hinsichtlich eines bereits durchgeführten Übertragungsvorgangs kommt.

Nach Auffassung der Regulierungsbehörde besteht das von der Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G geschützte öffentliche Interesse nicht nur darin, dass Beteiligungsänderungen, die zu einem gesetzwidrigen Zustand führen würden, „untersagt“ werden können, sondern auch darin, dass die Behörde rechtzeitig und vollständig über sich ändernde Eigentumsverhältnisse informiert ist, zumal diese für eine Reihe von weiteren Entscheidungen der Regulierungsbehörde – wie etwa für die Erteilung von Zulassungen – relevant sein können.

Dass der Gesetzgeber gerade der Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einem Rundfunkveranstalter besondere Bedeutung beimisst, zeigt auch ein Vergleich der Rechtsfolgen der beiden bei Eigentumsübertragungen relevanten Bestimmungen des § 10 Abs. 6 und Abs. 7 PrTV-G. Während § 10 Abs. 6 PrTV-G für Änderungen bis zu 50% eine bloße Anzeigeverpflichtung „binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung“ festlegt, normiert § 10 Abs. 7 PrTV-G für Eigentumsänderungen von mehr als 50% hingegen viel tiefgreifender eine Anzeigepflicht vor Durchführung der Übertragung verbunden mit einer Feststellungsverpflichtung der Regulierungsbehörde.

Anders als das Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, das einen Verstoß gegen die vorherige Anzeigepflicht bei maßgeblichen Eigentumsänderungen gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G als derart gravierend beurteilt, dass für diesen Fall in § 28 Abs. 1 PrR-G eine verpflichtende Einleitung des Verfahrens zum Entzug der Zulassung vorgesehen ist, enthält § 63 PrTV-G keine vergleichbar ausdrückliche Anordnung. So normiert § 28 Abs. 1 PrR-G, dass bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder der Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 5 erster Satz nicht nachgekommen ist, die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten hat. § 28 Abs. 1 PrR-G erachtet damit die Verletzung der Anzeigepflicht bei einer maßgeblichen Eigentumsänderung als ebenso gravierend wie eine schwer wiegende Rechtsverletzung und verknüpft beide Fälle mit der verpflichtenden Einleitung eines Entzugsverfahrens.

Nun fehlt zwar in § 63 Abs. 1 PrTV-G die ausdrückliche Erwähnung des Verstoßes gegen § 10 Abs. 7 PrTV-G, für die KommAustria ist jedoch nicht erkennbar, aus welchen Gründen eine Verletzung der gegenständlichen Anzeigepflicht hinsichtlich der Rechtsfolgen eine unterschiedliche Behandlung der Veranstalter nach dem Privatradiogesetz und dem Privatfernsehgesetz rechtfertigen könnte bzw. warum eine Verletzung der gegenständlichen Anzeigepflicht für Veranstalter nach dem Privatradiogesetz als gravierender zu beurteilen sein könnte als für jene nach dem Privatfernsehgesetz. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber hier absichtlich eine Differenzierung zwischen § 28 Abs. 1 PrR-G und § 63 Abs. 1 PrTV-G vorgenommen hat. Anders als die

FASHION TV Programmgesellschaft mbH geht die KommAustria daher nicht davon aus, dass dieser Unterschied gewollt ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen ist die gegenständliche Verletzung des § 10 Abs. 7 PrTV-G nach Auffassung der KommAustria somit als schwer wiegende Rechtsverletzung im Sinne des § 63 Abs. 1 PrTV-G zu qualifizieren.

Die KommAustria geht daher im vorliegenden Fall davon aus, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G schwer wiegend verletzt hat, indem durch den Abtretungsvertrag vom 16.09.2009 mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestanden haben, an Dritte, übertragen wurden, ohne dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein angezeigt hat (Spruchpunkt 1.)

Auftrag gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G (Spruchpunkte 2. und 3.)

Im Falle einer Rechtsverletzung gemäß § 63 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter gemäß Abs. 3 Z 1 leg. cit. mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten. Zum Auftrag gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang kein Ermessen der Regulierungsbehörde besteht (arg. „hat die Regulierungsbehörde ... aufzutragen“; vgl. auch *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 326*). Der Gesetzgeber räumt der Behörde für die Anordnung dieses Auftrages weder einen Ermessensspielraum ein, noch sieht er Gründe vor, die die Behörde ermächtigen würden, von einem solchen Auftrag abzusehen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes würde im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G bedeuten, dass zunächst eine Rückübertragung der Anteile stattzufinden hätte und sodann vor einer neuerlichen Durchführung der Abtretung eine Anzeige an die Regulierungsbehörde zu erfolgen hätte. Im vorliegenden Fall hat die Rückübertragung der Anteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH an den ursprünglichen Eigentümer bereits stattgefunden. Es ist daher ausreichend, der FASHION TV Programmgesellschaft aufzutragen, sämtliche seit dem Zeitpunkt der (erstmaligen) Zulassungserteilung (Bescheid der KommAustria vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012) vorgenommenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria anzuzeigen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter auch aufzutragen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Im vorliegenden Fall geht die KommAustria davon aus, dass die innere Organisation der Rundfunkveranstalterin mangelhaft war, weswegen die für diese geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Um zu vermeiden, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH in Zukunft neuerlich Anteilsübertragungen ohne Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durchführt, war dieser aufzutragen, für eine entsprechende gesellschaftsinterne Vorbereitung Sorge zu tragen, indem ein Prozessablauf für den Fall von Anteilsübertragungen vorgesehen wird. In dieser Prozessdefinition ist ausdrücklich auch eine Verantwortung für die rechtliche Abklärung der Zulässigkeit einer beabsichtigten Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorzusehen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Die Frist wird im gegenständlichen Fall jeweils in dem gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G maximal zur Verfügung stehenden Ausmaß von acht Wochen festgesetzt, weswegen davon aus-

gegangen werden muss, dass es der FASHION TV Programmgesellschaft mbH zumutbar ist, binnen dieser Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. März 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
FASHION TV Programmgesellschaft mbH, z. Hd. Charim, Steiner & Hofstetter Rechtsanwälte, Wasagasse 4,
1090 Wien, **per RSb**